

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2010

Nr. 2010/2160

Gesetzgebungsprojekt "Neues Volkswirtschaftsgesetz" Kenntnisnahme Schlussbericht zu Phase 1 (Analyse) und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2214 vom 1. Dezember 2009 hat der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA) beauftragt das Gesetzgebungsprojekt "Neues Volkswirtschaftsgesetz" (nVG) zu starten und bis Ende November 2010 einen Schlussbericht der ersten Phase vorzulegen. Ein integrales "Neues Volkswirtschaftsgesetz" soll die gesetzlichen Bestimmungen, möglichst aller wirtschaftsrelevanten Leistungsfelder, zusammenfassen. Dadurch werden die Regelungsdichte und die administrative Belastung für KMU reduziert. Das Gesetz soll auf einer wirtschaftsfreundlichen Stossrichtung basieren und sich an der wirkungsorientierten Verwaltungsführung orientieren. In der ersten Phase sind die Handlungsfelder zu ermitteln und die jeweils zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume auszuloten.

In der ersten Phase dieses Gesetzgebungsprojektes wurde die eingesetzte Projektgruppe durch externe Berater der Firma service public AG unterstützt. Im Rahmen dieser Analysephase wurden Interviews mit verwaltungsinternen und externen Fachexperten sowie Hearings durchgeführt. Der provisorische Schlussbericht wurde zudem am 17. August 2010 der eingesetzten Begleitgruppe, bestehend aus Vertretungen aus Politik, Sozialpartner und Verwaltung vorgestellt und die Ergebnisse der Diskussion in den Bericht aufgenommen. Am 31. August 2010 haben die externen Berater den Schlussbericht zur Phase I der Projektgruppe vorgelegt. Darin sind die für eine Zusammenfassung im nVG in Frage kommenden Bereiche sowie die dabei möglichen inhaltlichen Gestaltungsspielräume aufgezeigt.

Im Ergebnis unterscheidet der Bericht drei Bereiche und schlägt dem Regierungsrat ein dreistufiges Vorgehen vor:

1. Stufe 1 besteht aus einer Auflistung derjenigen Regelungsbereiche, die für eine Aufnahme in ein neues Volkswirtschaftsgesetz geeignet sind sowie eine Nennung der Bereiche, die nicht zu berücksichtigen sind. Im weiteren Vorgehen ist die rechtstechnische Zusammenführung der bisherigen Erlasse zu einer Kodifikation, dem nVG, anzugehen.
2. Stufe 2 führt die Regelungsbereiche auf, in denen aufgrund der getroffenen Abklärungen ein materielles Revisionspotenzial geortet wird. Im weiteren Vorgehen ist es hier möglich inhaltliche Änderungen aufzugreifen, die in das nVG einfließen sollen.
3. Stufe 3 besteht aus Massnahmen zur Organisation (Umstrukturierungen, E-Government).

Zusammenfassend hält der Bericht fest, dass die Idee eines "Neuen Volkswirtschaftsgesetzes" überzeugt. Die Zusammenlegung aller für Handel und Gewerbe relevanten Bestimmungen in einem Erlass würde die Anwenderfreundlichkeit der Bestimmungen besonders für Rechtsunkundige deutlich verbessern. Die Realisierung des Projektes würde erlauben, die bisherigen Rechtsgrundlagen zu bereinigen und eine aktuelle sowie schlanke Kodifikation der kantonalen Bestimmungen über Handel und Gewerbe zu erlassen.

2. Erwägungen

Die durchgeführte Analysephase zeigt auf, dass die Schaffung eines integralen "Neuen Volkswirtschaftsgesetzes" sinnvoll ist und vor allem die Anwenderfreundlichkeit erhöhen würde. Gleichzeitig wäre es möglich die Rechtsgrundlagen zu bereinigen und das geortete Revisionspotenzial umzusetzen. Das vorgeschlagene 3-stufige Vorgehen erweist sich als zweckmässig. Es erlaubt eine Zusammenführung der bestehenden Erlasse ohne materielle Änderungen. Die Bereinigung der Rechtsgrundlagen sowie die Umsetzung des georteten Revisionspotenzials können dort vorgenommen werden, wo es politisch als machbar erscheint oder können andernfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben resp. mit Variantenvorschlägen unterbreitet werden.

In einer nächsten Phase kann somit Stufe 1 ohne Weiteres bearbeitet werden. Als Ergebnis ist bis Ende 2011 ein erster Entwurf eines nVG auszuarbeiten. Dabei sollen parallel zum eigentlichen Gesetzestext auch Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen formuliert werden. Diese können später als Grundlage für eine Botschaft an den Kantonsrat dienen. Soweit möglich und sinnvoll sollen zudem die entsprechenden Verordnungen zum nVG entworfen werden. Zu Stufe 2 sind dem Regierungsrat in einem Variantenmodell, Vorschläge zu materiellen Änderungen zu unterbreiten. Die heute bestehenden sowie die in Frage kommenden neuen Lösungen sollen variantenweise nebeneinander gestellt werden, so dass dem Regierungsrat als politischem Entscheidungsträger nachher verschiedene Optionen zur Auswahl stehen werden. In Bezug auf die vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen (Stufe 3) hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2010/1773 vom 28. September 2010 bereits entschieden. Die Eingliederung der Abteilung GuH in das AWA sowie die Ausgliederung des Team Personalbewilligungen in die Abteilung Migration des AföS werden per 1. Januar 2012 umgesetzt. Für die Schaffung eines "Kundenberater-Modells" bei der Wirtschaftsförderung müssen im Rahmen der materiellen Anpassungen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Der E-Government Auftritt des Kantons Solothurn ist ausserhalb dieses Projektes zu behandeln und wird im Rahmen der Wachstumsstrategie als Schlüsselprojekt aufgeführt.

Für die weitere Bearbeitung des Projektes "Neues Volkswirtschaftsgesetz" soll die bisherige Organisationsstruktur beibehalten und mit externen Beratern zusammengearbeitet werden. Dazu liegt eine Offerte der Firma service public ag vom 4. November 2010 vor. Diese beläuft sich auf 126'500 Franken (inkl. MWST) und deckt die oben erstellten Anforderungen vollumfänglich ab. Die bisherigen Berater der Firma service public ag werden gemäss Offerte zusätzlich unterstützt durch Prof. Dr. Tobias Jaag, Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht, an der Universität Zürich.

Die Universität Zürich als Forschungs- und Ausbildungsstätte ist daran interessiert, die im Rahmen dieses Auftrages erworbenen Erkenntnisse für die Forschung und die Ausbildung verwenden zu können. Entsprechend ersucht sie um Aufnahme der folgenden Bestimmungen in den Vertrag:

"Daten, Dokumente und Berichte, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen, sind Eigentum des Auftraggebers (Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn). Sie dürfen jedoch von den Beratern des service public ag und der Universität Zürich unter Wahrung der Anonymität zu Forschungszwecken (z.B. für Lizentiats- und Doktorarbeiten) und für die universitäre Lehre (Aus- und Weiterbildung) weiter verwendet werden.

Die Berater des service public ag und die Universität Zürich sind berechtigt, Erkenntnisse aus der Erfüllung dieses Vertrages in einem andern als dem in diesem Vertrag festgelegten Zusammenhang zu veröffentlichen."

3. Beschluss

- 3.1 Der Schlussbericht zur Phase I vom 31. August 2010 wird zur Kenntnis genommen und den Autoren bestens verdankt.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement, resp. das Amt für Wirtschaft und Arbeit, wird beauftragt das Gesetzgebungsprojekt "Neues Volkswirtschaftsgesetz" mit der bisherigen Projektorganisation weiter zu bearbeiten und die zweite Phase auszulösen.
- 3.3 Das Volkswirtschaftsdepartement hat dem Regierungsrat bis Ende Januar 2012 einen ersten Entwurf zum "Neuen Volkswirtschaftsgesetz" vorzulegen und das weitere Vorgehen zu beantragen.
- 3.4 Die Kosten für die externe Beratung mit einem Kostendach von 126'500 Franken sind aus dem Globalbudget "Wirtschaft und Arbeit" zu finanzieren. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt als Auftraggeber den Auftrag mit den Auftragnehmern Firma service public ag, Bern, vertreten durch Dr. Karl Ludwig Fahrländer, Rechtsanwalt, zu unterzeichnen.
- 3.5 Daten, Dokumente und Berichte, die aus dem Auftragsverhältnis der externen Beratung entstehen, sind Eigentum des Auftraggebers (Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn). Sie dürfen jedoch von den Beratern des service public ag und der Universität Zürich unter Wahrung der Anonymität zu Forschungszwecken (z.B. für Lizentiats- und Doktorarbeiten) und für die universitäre Lehre (Aus- und Weiterbildung) weiter verwendet werden. Die Berater der Firma service public ag und die Universität Zürich sind berechtigt, Erkenntnisse aus der Erfüllung dieses Projektauftrages in einem andern als dem in diesem Projekt festgelegten Zusammenhang zu veröffentlichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schlussbericht zu Phase I vom 31. August 2010

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3; HH)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)
Finanzdepartement
Departement des Innern
Kantonale Finanzkontrolle

